

Halle'sche Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen

1908. Nr. 230. für Anhalt und Thüringen. Jahrgang 200. Zweite Ausgabe

Geschäftsstelle in Halle a. S.: Leipzigerstraße 87, Hinterhaus. Telefon 158; Redaktion: Leipzigerstraße 87, Hinterhaus. Telefon 158; Dr. Walter Gedenken in Halle a. S. Sonnabend, 16. Mai 1908. Geschäftsstelle in Berlin: Delfauerstraße 14. Telefon-Amt VI Nr. 1149. Druck und Verlag von Otto Ziehe in Halle a. S.

Ueber die Abwehr nachbarlicher Zubringlichkeiten.

Von Dr. jur. W. (Fortsetzung.)
4. Auch für die Zukunft kann der Grundstücks-eigentümer gegen nachbarliche Befestigungen und Gefährdungen sich schützen; er braucht nicht in allen Fällen abzuwarten, bis die unzulässige Einwirkung erfolgt und der Schaden eingetreten ist, sondern er kann mitunter schon gegen die drohende Störung Einspruch erheben und Vorbeugungsmaßnahmen fordern. Während in den oben besprochenen Fällen das Verbotungsrecht gegen bereits vollendete oder wenigstens in Angriff genommene Befestigungen auf dem Nachbargrundstücke und gegen schon vorliegende Einwirkungen in Frage stand, handelt es sich um die Abwehr künftiger Gefährdungen in folgenden vom O. V. geregelten Fällen:

a) Ist mit Eiderheit voranzugehen, daß von einer nachbarlichen Anlage eine unzulässige Einwirkung auf das eigene Grundstück ausgeht wird, so kann der Grundstückseigentümer der Errichtung oder Vermehrung dieser Anlage widersprechen und gegebenenfalls ihre Befestigung verlangen. Genügt aber die Anlage dem landesgesetzlichen Vorschriften, die einen bestimmten Abstand von der Grenze oder sonstige Schutzmaßregeln vorschreiben, so kann ihre Befestigung erst verlangt werden, wenn die unzulässige Einwirkung tatsächlich herbeigeführt ist. (§ 907.)

Es sei hier zu bemerken, daß die Aufstellung eines ungenügend hohen Bienenstandes nicht an der Gartenhecke, Klostergarten, Wäldchen, Düngergruben und Viehställe hart an der Grenze, Gängegräben und Wasserabfuhrkanäle, die das angrenzende Garten- oder Ackerland entweder zu verunreinigen oder austrocknen drohen. Bezüglich des notwendigen Wasserlaufs verbleibt das Gesetz nicht jede Hinderung, sondern nur die Herstellung einer Anlage auf dem Nachbargrundstück, durch die mein Grundstück mehr als bei dem natürlichen Ablauf belästigt, einer schärferen Einwirkung des Wasserlaufs in Zukunft ausgesetzt wird. Ist während eines längeren Zeitraums eine solche schädigende Einwirkung nicht herbeigeführt, so spricht eine Vermutung für die Annahme, daß sie für überhin nicht eintreten werde, und daß also die Einrichtung oder Aenderung eine Befestigung des andern Grundstücks nicht herbeiführt. Eine Wetterwand ist keine „Anlage“ im Sinne des § 907, ebentwegen das Grottenrohr; der Ausbau einer Straße nur dann, wenn gelegentlich damit das Anbringen von Kanälen oder Gräben verbunden wird, durch welche Regen- oder Regenwasser in das Grundstück eindringen und a. V. den Keller unter Wasser legen kann.

zu beachten ist, daß ich das Halten derartiger Anlagen auf dem Nachbargrundstück nur dann verbieten werde, ihre Errichtung nur fordern kann, wenn in der gefährbringenden Beschaffenheit der Anlagen die erste Ursache der schädlichen Einwirkungen liegt, nicht schon dann, wenn die Gefahr lediglich aus einer fehlerhaften Sandabfuhr der Anlage entspringt. Reicht die Anlage nur an einem absehbaren Mangel, nach dessen Abstellung die schädlichen Einwirkungen verschwinden müssen, so erstreckt sich der Anspruch nur auf Befestigung dieses Mangels.

b) Einen Anspruch auf Vornahme der zur Abwehr der Gefahr nötigen Vorkehrungen hat der Grundstückseigentümer gegen den Nachbar, von dessen Hause, Gebäudeteil, Mauer oder sonstigem Bauwerk die Gefahr des Einsturzes und der Beschädigung droht. (§ 908.)

c) Das Recht des Einspruchs und der Ansprüche auf Wiederherstellung des bisherigen Zustandes steht dem Eigentümer auch gegenüber der durch Vertiefung des Nachbargrundstücks drohenden Gefahr zu (§ 909). a. V. wenn durch Anlage von Gräben, Leichen, Baugruben oder ähnlichen Vertiefungen auf dem benachbarten Grundstück dem eigenen die Stütze entzogen wird, was häufig infolge der Grundwasserentziehung, die eine Senkung des Erdreichs zur Vertiefung der Brunnen des Nachbarn veranlaßt, wird diese Voraussetzung des im § 909 enthaltenen Verbotes nicht erfüllt; ferner es muß durch die Einwirkung der Vertiefung dem Boden des angrenzenden Grundstücks gerade eine in dem vorliegenden Grundwasser bestehende oder drohende Stütze entzogen werden.

5. Aus der allgemeinen Vorschrift des § 905 W. O. V. ergibt sich ferner, daß ich als Grundstückseigentümer jeden nachbarlichen vorerwähnten Eingriff in das Gebiet meines Grundstücks abweisen kann, also außer den unter 2) und 3) besonders erwähnten Wurzeln, Zweigen und Ästen, die über die Grenze dringen, auch die Anlage von hinstehenden Balken, Erfern oder Giebeln, von Kaminen einer schiefen Aufkletterung und von Telegraphen- oder Telephonleitungen Privatver*) über mein Grundstück — es sei

denn, daß sie in sehr bedeutender Höhe darüber hinweg geführt werden: Satz 2 des § 905, von Wasserabfuhrkanälen oder Fäulnisrohren, deren Mündung auf meinem Grundstück liegt, von Fensterläden, die in meinen Garten hinein sich öffnen, von Mauerausbuchtungen, die meinen Hofraum beengen. Auch dagegen kann ich selbstverständlich vorgehen, daß der Nachbar mir stets das ausgelegte Unkraut aus seinem Garten über den Zaun in den meinen wirft, die von seinem Acker abgefallenen Steine auf mein Feld schneit, Ähren und Unkraut aus seinen Weizen mir regelmäßig in den Hof schneit. Ich habe ein Klagerecht zur Abwehr der Befestigungen und Schädigungen, die mir durch fortgesetztes Herüberbringen von Glasplittern aus der Glasmanufaktur oder Herabfallen von Steinen oder Schutt aus dem oberhalb meines Acker gelegenen Steinbruch des Nachbarn erwachsen, wie dagegen, daß Ästeln und Schrottförner aus dem mangelhaft angelegten benachbarten Schiefstand oder gar Artilleriegeschosse von nahen Kruppenübungsplatz häufiger auf mein Gebiet fliegen. Das alles sind Beeinträchtigungen des an sich freien und in diesen Richtungen auch nicht durch irgendwelche Gesetzesvorschriften beschränkten Eigentumsrechts durch körperliche Uebergänge des Nachbarn, die zu Abwehrmaßnahmen im Wege der Klage vor den ordentlichen Gerichten berechtigen. (Bergl. B.) (Fortf. folgt.)

Das Kaiserpaar in Wiesbaden.

Freitag vormittag zehn Uhr wurde, wie schon kurz gemeldet, das Denkmal Wilhelm I. Prinzen von Oranien, von Professor Walter Schott, feierlich enthüllt, welches dem Schlosse gegenüber vor der evangelischen Stadtkirche seine Aufstellung gefunden hat. Das Standbild ist eine Abbildung des gleichen auf der Schloss-Terrasse in Berlin. Neben dem Denkmal war ein Pavillon in Weiß und Malbafarben für die Majestäten errichtet. Schillerinnen in weißen Kleidern umfäumten den Festplatz. Hinter ihnen hatte zahlreiches Publikum trotz des leichten Regens sich aufgestellt. Am Denkmal stand der Oberbürgermeister von Wiesbaden Dr. v. Zell und die Stadtvertretung, ferner Oberpräsident Engelberg, Regierungspräsident Dr. v. Weiler, Intendant v. Mütenbecher und andere geladene Gäste. Der Kaiser und die Kaiserin gingen von dem Schlosse aus zu Fuß hinüber. Der Kaiser trug die Uniform der Königsjäger zu Pferde, die Kaiserin eine lilafarbene Toilette. Der Kaiser hielt folgende Anrede:

Mein verehrter Herr Oberbürgermeister!
Ich übergebe Meiner getreuen Stadt Wiesbaden dieses von Weitherhand freilich ausgeführte, Standbild Meines voranigen Ahnen, des großen Schweders Wilhelm I. Prinzen von Oranien, Grafen von Nassau. In der Stille des Villenburger Schlosses zum Nächstigen herangebracht hat er, ausgehütet mit großen Gesessagen, einen lauten Chorleiter und selbstmitleidigen Sinn ein in die große Welt, in den stampf seines Lebens, den Kampf für seinen Glauben, den er bis zum Märtyrertode durchgestampft hat, getreu seinem Gelübde: „Je maintiendrai!“ Was er, der vom niederländischen Wolfe erwählte Generalkapitän und Statthalter, für die Befreiung der Niederlande von der Gewaltherrschaft eines Albo Wilhelmus von Nassauen bis hin zum deutschen „Wit“, Saevis tranquillus in undis — ruhig im wilden Meeresschwarm, war der Kaiserpaar zum Sinnbild, das der große Oranier sich erkoren hatte, dem Eisvogel, der sich und sein Nest von der dräuenden Woge tragen läßt. Ihm, dessen Lebensschiff einst in der Ferne durch wilde Wogen dahingetrieben war, ihm soll hier an den linken Quellen seiner Heimat zum steten Gedächtnis dieses Standbild geweiht sein, das seine nachlassenden Handstücke allezeit in treuer Hut halten mögen.

Nach der Rede wurden die Banner, welche die Denkmalsfigur umfäumten, entporgangen. Sodann erwiderte Oberbürgermeister v. Zell, indem er den Dank der Stadt für das Geschenk des Kaisers ausdrückte. Auf die Persönlichkeit Wilhelm I. von Oranien übergehend, sagte der Redner, Freund und Feind seien einzig in der Anerkennung zweier wesentlichen Züge seiner Persönlichkeit: des hohen Mutes und der unerfälschlichen Standhaftigkeit, mit der er seine Lebensaufgabe durchgeführt habe, und der freien Auffassung politischer Parteiverbindlichkeiten, die ihn zur Duldbarkeit geführt habe. Er möge uns mahnen, die ihn und Standhaftigkeit in Zeiten der Bedrängnis zu zeigen, Zivilisierten und Parteihader zurückzustellen, um einzig die großen nationalen Ziele und Aufgaben erreichen und erfüllen zu können. Der Kaiser und die Kaiserin besichtigten das Denkmal und zeigten viele der Anwesenden mit Ansprachen aus. Die Stadt legte einen Kranz am Fuß des Denkmals nieder. Als die Majestäten ins Schlosse zurückkehrten, stimmten die Schillerinnen die Nationalhymne an.

Am 11 Uhr machte der Kaiser dem zur Kur in Wiesbaden weilenden König der Belgier einen Besuch. Der Kaiser empfing darauf um 12 1/2 Uhr im Königlichen Schlosse den König Leopold II., welcher hierauf auch von Ihrer Majestät der Kaiserin empfangen wurde. Der König mit den Herren seiner Begleitung wurde zur Frühstückstafel bei Ihren Majestäten geladen.

Nachmittags 4 Uhr fand im großen Saal des Kurhauses auf Ausschüssen Befehl ein Galafest statt. Die Majestäten wurden mit Fanfaren empfangen und nahmen in der Hofloge Platz, von Hofdamen begrüßt. Das Konzert begann mit der Festouverture für Orchester und Orgel von Nicolai und wurde ausgeführt durch das sächsische Kurorchester. Nach Beendigung des Konzertes verließen unter den Hofdamen des Publikums die Majestäten den Saal und unterzogen sich nach einem Rundgang durch das Kurhaus.

Am 14 Uhr 41 Minuten traf Reichsfanzler Fürst von Bülow ein in Begleitung des Hauptmanns von Schwarzkoppen. Gefolgt von Freier v. Zenitz empfing den Fürsten am Bahnhof und geleitete ihn nach dem Königlichen Schlosse. Beide Majestäten begrüßten den Reichsfanzler bei ihrer Rückkunft aus dem Konzert. Später machten der Kaiser und der Reichsfanzler eine Autofahrt im Automobil.

Die Bewegung der Arbeiterlöhne.

Die Sozialdemokratie hat in letzter Zeit wieder die Massen dadurch zu verheeren gesucht, daß sie die Behauptung von einem Rückgange der Lohnhöhe im letzten Jahrzehnten aufstellte. Eine Arbeiterlohnstatistik gibt es in Deutschland bekanntlich nicht. Man ist, um über die Bewegung der Arbeiterlöhne einigen Aufschluß zu erhalten, auf die Statistiken angewiesen, die Schlüsse darauf zulassen. Eine solche Statistik stellt beispielsweise in den Nachweisungen der Berufsgenossenschaften. Nur muß man sich hüten, die dort angegebenen Lohnsummen als die wirklich gezahlten anzusehen. Das Unfallversicherungs-gesetz schreibt eine besondere Berechnungsweise der Löhne vor, um diese zusammen mit den Gewerkschaften als Grundlage für die Umlegung der Beiträge zu benutzen. Seit einigen Jahren hat man eine über die Arbeiterlohnbewegung im allgemeinen sichere Auskunft gebende Nachweisung in den Befestigungen des Reichs-Verkehrsministeriums über die bei den Trägern der Invalidenversicherung geleisteten Wochenbeiträge. Bekanntlich werden diese Beiträge seit dem Jahre 1900 in fünf Klassen erhoben, die sich nach der Höhe der gezahlten Löhne abteilen. Aus einem Vergleich der Zahl der für die einzelnen Lohnklassen geleisteten Beiträge kann man sicher erkennen, ob im allgemeinen eine Lohnverbesserung in Deutschland stattgefunden hat oder nicht. Die Zahlen, die sich auf das Jahr 1907 beziehen, liegen jetzt vor. Von 1900 bis 1906 war in der ersten Lohnklasse, in der die niedrigst gelohnten Arbeiter vereinigt sind, die Zahl der Wochenbeiträge stetig gestiegen. Im Jahre 1900 waren von 1000 Wochenbeiträgen 177 auf die erste Lohnklasse gekommen, 1906 nur noch 120. Die zweite Lohnklasse zeigte dieselbe Erscheinung, es fanden sich 324 und 273 gegenüber. In der dritten Klasse waren Schwankungen zu bemerken, auf eine Steigerung folgte eine Abnahme und zwar so, daß in 1906 genau die gleiche Zahl wie 1900, nämlich 243, zu verzeichnen war. Für die vierte und fünfte Klasse waren stetig Steigerungen zu bemerken und zwar in der ersten von 161 auf 187 und in der letzten von 95 auf 177. Vergleicht man nun mit diesen Zahlen die entsprechenden neuen des Jahres 1907, so findet man, daß die Minderung der Zahl in der ersten Lohnklasse angefallen hat, die Zahl ist von 120 auf 116 zurückgegangen. In der zweiten und dritten Lohnklasse ist die Zahl die gleiche wie im Jahre 1906 geblieben, in der vierten ist sie auf 186 zurückgegangen und in der fünften auf 182 gestiegen. Das Jahr 1907 hat also in der Bewegung der Arbeiterlöhne Deutschlands die gleiche Tendenz wie in den Vorjahren, d. h. eine aufsteigende aufgewiesen. In der niedrigsten Lohnklasse ist die Zahl der Wochenbeiträge zurückgegangen, in der höchsten ist sie beträchtlich gestiegen. Daß die Zahl der vierten Klasse eine Kleinigkeit zurückgegangen ist, braucht nicht als auffällig angesehen zu werden. Aus ihr ist eben die entsprechende Zahl von Arbeitern in die fünfte Lohnklasse aufgestiegen. Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, daß alle sozialdemokratischen Behauptungen von einem Rückgange der Lohnhöhe in Deutschland unrichtig sind. Es gibt keine sichere Grundlage für die Beurteilung der allgemeinen Bewegung der Arbeiterlöhne als die Zahlen der Träger der Invalidenversicherung über die Wochenbeiträge. Sie bezeugen und zwar hauptsächlich nach der höchsten Lohnklasse hin.

*) Staatliche Leitungen muß ich mit unter den Voraussetzungen des § 12 des Telephonengesetzes vom 18. Des. 1906 gefaßt lassen.

Reg.-num. 1 und 2 14,80-27,00 M. Weizenfle. 12,50-13,00 M. Roggenfle. 11,75-12,75 M. ...

518 29,25 M. Roggenmehl 0 und 1 21,80-27,20 M. Mühlmehl 71 14,10-17,50 M. ...

Stilles Mehl 1 Spring, Mai 196,90, Juli 138,25. Stiermehl 87 Winter 2, Juli 170,50. Paris ...

9. Ziehung 5. Klasse 218. Königl. Preuss. Lotterie.

Ziehung vom 15. Mai 1908, vormittags. Nur die Gewinne über 200 Mark sind den betreffenden Nummern in Klammern beigefügt. (Ohne Gewähr.) ...

20 [1000] 85 147021 885 890 147078 887 415 896 71 75 720 852 63

149778 895 860 10000 84 86 623 552 844 ... 147078 887 415 896 71 75 720 852 63

Stroh und Heu.

Stroh und Heu. In Halle a. S. 15. Mai. (Mitgeteilt von Otto Weyhmann) ...

9. Ziehung 5. Klasse 218. Königl. Preuss. Lotterie.

Ziehung vom 15. Mai 1908, nachmittags. Nur die Gewinne über 200 Mark sind den betreffenden Nummern in Klammern beigefügt. (Ohne Gewähr.) ...

14601 868 872 452 508 528 604 [1000] 147478 61 855 148218 68

147478 61 855 148218 68 ... 14601 868 872 452 508 528 604 [1000] 147478 61 855 148218 68

Stroh und Heu.

Stroh und Heu. In Halle a. S. 15. Mai. (Mitgeteilt von Otto Weyhmann) ...

